an nothwendiger Fürsorg/nichts ermangle/so soll sich niemand/deme derselben Gerhabschafft gegeben wirdt/ ohne erhöbliche Vrsach/davon entschuldigen:beynebens aber die Obrigkeit dahin gedacht seyn/ daß nicht einem allein die armen/vnd andern die reiche Gerhabschafften auff-sondern eine mit der andern/so vil möglich/übertragen werde.

# Beschluß.

GLeichwie nun vorstehend Vnsere Newe Gerhabschaffts-Ordnung/ von Zeit der Publication an/Ihre Würckung nemmen solle: Also behalten Wir Vns/ dieselbe ins künfftig zu ändern/zu mindern/oder zu mehren bevor. Darnach sich Jedermänniglichen zu richten/ auch dise Vnsere gemachte Ordnung in allen begebenden Fällen vnverbrüchlich zu vollziehen/vnd vor denen widrigen falls erfolgenden vnaußbleiblichen Straffen zu hüten haben wirdt. Das mainen wir Ernstlich. Mit Vrkundt diß Brieffs/ der geben ist in Vnserer Statt Wienn/ den 18. Februarii, im Jahr Christi 1669.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.